

**Bauleitplanung der Stadt Trendelburg, Stadtteil Deisel**  
Bebauungsplan Deisel Nr. 6 „Gewerbegebiet Deisel“, 2. Änderung

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Deisel Nr. 6 „Gewerbegebiet Deisel“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von 0,4650 ha und umfasst in der Gemarkung Deisel die Flurstücke 6/3, 6/5, 6/9 und 6/10 der Flur 10. Die Nutzungsart des Änderungsbereichs soll von derzeit „Gewerbegebiet“ in „Mischgebiet“ geändert werden. Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung der Ansiedlung weiterer künstlerisch arbeitender Betriebe, nicht störender Gewerbebetriebe sowie weiteren Wohnraums.

Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes im beplanten Innenbereich wird die Planung gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt; unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 13 BauGB erfolgt dies im vereinfachten Verfahren, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

**hier: Offenlegung der Planunterlagen**

Der Entwurf der Änderung des B-Plans mit Begründung wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**19. Mai 2015 bis einschließlich 20. Juni 2015**

im Bauamt der Stadt Trendelburg, Zur Burg 4, 34388 Trendelburg während der Sprechzeiten Mo.- Fr. 8.00-12.00 Uhr und Do. 14.00-18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Möglichkeit, die ausliegenden Unterlagen einzusehen und schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen und Hinweise zur Planung mitzuteilen. Die Einsendung schriftlicher Anregungen und Hinweise an das Bauamt der Stadt Trendelburg, Zur Burg 4, 34388 Trendelburg muss mit Eingang bis spätestens 20. Juni 2015 erfolgen. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Offenlage nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Änderungsbereichs ist nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen.

